



HVBG

HVBG-Info 22/1989 vom 15.08.1989, S. 1786 - 1795, DOK 750.11/017-BAG

Haftung des Arbeitnehmers bei grober Fahrlässigkeit - BAG-Urteil vom 01.12.1988 - 8 AZR 65/84

Haftung des Arbeitnehmers bei grober Fahrlässigkeit (§§ 823, 831, 840 Abs. 2 BGB; § 222 StGB; § 14 BAT);

hier: BAG-Urteil vom 01.12.1988 - 8 AZR 65/84 -

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 01.12.1988

- 8 AZR 65/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

(Haftung des Arbeitnehmers bei grober Fahrlässigkeit)

Ein als Bauleiter beschäftigter Arbeitnehmer handelt groß fahrlässig, wenn er einem Bauherrn oder den mit der Bauausführung betrauten Handwerkern gestattet, an einem von ihm zu beaufsichtigenden Bauvorhaben Arbeiten durchzuführen, mit denen von den genehmigten Plänen in für die Sicherheit und Standfestigkeit des Bauwerks erheblicher Weise abgewichen wird. Wird wegen eines dadurch entstandenen Unfalls der Arbeitgeber von der Berufsgenossenschaft in Anspruch genommen, kann er von dem Arbeitnehmer Ausgleich in voller Höhe verlangen.

Orientierungssatz:

(Grobe Fahrlässigkeit)

1. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten mußte und wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden.
2. Bei grober Fahrlässigkeit handelt es sich um eine Sorgfaltspflichtverletzung in ungewöhnlich hohem Maße, wobei eine grobe und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung gegeben sein muß, die das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 BGB erheblich übersteigt.